

Zeitschrift:	Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes
Herausgeber:	Schweizerischer Gewerkschaftsbund
Band:	18 (1926)
Heft:	9
Rubrik:	Sozialpolitik

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 13.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

78—80 Prozent, für die Gemeinden sogar 95—96 Prozent des gesamten Steuerertrages ausmachen. Auf die Vermögensverkehrssteuern (Erbchafts-, Wertzuwachs- und Schenkungssteuern) entfallen bei den Kantonen 13—14, bei den Gemeinden 2—3 Prozent, auf die Aufwandsteuern (Auto-, Hunde-, Vergnügungssteuern usw.) 3—5 bzw. 1 Prozent. Die Verbrauchsteuern (Wirtschafts-, Gewerbepräparate usw.) fallen nur für die Kantone in Betracht mit 3 Prozent aller Steureinnahmen.

Fasst man alle drei Steuerhoheiten, Bund, Kantone und Gemeinden, zusammen, so ergibt sich für 1923 ein *Totalertrag* aller Steuern von 726 Millionen Fr., wovon je rund ein Drittel vom Bund, von den Kantonen und von den Gemeinden aufgebracht werden. Die gesamten Steureinnahmen verteilen sich folgendermassen auf die einzelnen Steuerarten:

	Insgesamt Mill. Fr.	pro Kopf der Be- völkerung Fr.
Vermögens-, Einkommens-, Kopfsteuern	451	116
Vermögensverkehrssteuern	72	19
Verbrauchssteuern und Zölle	188	48
Aufwandsteuern (Luxus)	15	4

Prozentual ausgedrückt, ergibt sich folgende Verteilung nach Steuerarten:

	Prozen-
Vermögens-, Einkommens-, Kopfsteuern	62
Vermögensverkehrssteuern	10
Verbrauchssteuern und Zölle	26
Aufwandsteuern (Luxus)	2

Daraus lassen sich aber keine weitgehenden Schlüsse ziehen in bezug auf den sozialen Charakter des schweizerischen Steuersystems; denn nach dieser Einteilung ist eine strenge Scheidung in Steuern, die hauptsächlich den Besitz belasten, und solche, die die breiten Volksmassen treffen, nicht möglich. Vor allem sind die Einkommenssteuersysteme mancher Kantone noch derart roh und ohne genügende steuerfreie Abzüge, dass sie in keiner Weise dem Gedanken der Steuergerechtigkeit entsprechen.

An der Statistik ist zu bemängeln, dass die Anteile der Kantone an den eidgenössischen Steuern nicht unter den kantonalen Steureinnahmen, sondern unter denen des Bundes erscheinen, was ein ganz falsches Bild gibt. Aehnlich ist es auch mit der Steuerausscheidung zwischen Kantonen und Gemeinden. Ferner ist zu wünschen, dass die ordentlichen Einnahmen des Bundes für sich zusammengestellt und prozentual berechnet werden, ohne die Kriegssteuern. Ein schwerer Mangel ist sodann, dass die Einnahmen aus staatlichen und kommunalen Unternehmungen (Nationalbank, Kantonalbanken, Gas-, Elektrizitäts- und Wasserwerke usw.) nicht in die Statistik aufgenommen wurden. Die Begründung, die für diese Unterlassung angeführt wird, ist nicht stichhaltig. Es lässt sich doch genau feststellen, wieviel aus solchen Unternehmungen in die Staats- oder Gemeindekasse fliesst. Ein richtiges Bild über die Steuerpolitik von Bund und Kantonen ist infolge dieser Lücken aus der vorliegenden Arbeit nicht zu gewinnen.

Die schweizerischen Trust- und Holdinggesellschaften. Nach einer Zusammenstellung des Schweizer Bankvereins verfügten Ende 1925 34 der bekannten schweizerischen Finanztrusts und Holdinggesellschaften über ein Eigenkapital von 626 Millionen Fr. und 520 Millionen fremde Mittel, wovon 400 Millionen auf Obligationen entfallen. Diese 34 sind jedoch nur etwa 10 % aller Trust- und Holdinggesellschaften in der Schweiz. Die Kapitalkraft (Aktien- und Obligationenkapital) sämtlicher derartiger Unternehmungen wird auf 2,5 Milliarden Franken geschätzt. Es sind also ganz bedeutende Kapitalien darin investiert, die zum grossen Teil zur Finanzierung ausländischer Elektrizitäts- und

Eisenbahnunternehmungen dienen. Ueber den finanziellen Stand teilt der Monatsbericht des Bankvereins mit, dass die Durchschnittsdividende von 27 statistisch erfassten Gesellschaften im letzten Vorkriegsjahr rund 6 % betragen habe; sie sei dann 1920 auf 1 % gesunken, um im letzten Jahre wieder ungefähr die Vorkriegshöhe zu erreichen. In der Zwischenzeit wurden die schweizerischen Finanzierungsgesellschaften durch die ausländische Währungserrüttung schwer in Mitleidenschaft gezogen. Die Kapitalabschreibungen der grossen Unternehmungen belaufen sich auf 289 Millionen Fr. Hierzu kommen 20 Millionen aufgezehrte offene Reserven; mit Einschluss der Verluste der übrigen Trustgesellschaften, der Zins- und Dividendenausfälle usw. sollen die effektiv erlittenen *Verluste mindestens eine halbe Milliarde* betragen. Nach den vorgenommenen Sanierungen haben sich indessen die meisten Gesellschaften wieder erholt, was in den bedeutenden Kurssteigerungen einzelner Papiere zum Ausdruck kommt.



Sozialpolitik.

Regelung des Ladenschlusses. Der Internationale Bund der Privatangestellten veröffentlicht eine ausserordentlich instruktive Broschüre über den *Stand des Ladenschlusses* in den verschiedenen Ländern.

Danach besitzen eine allgemeine gesetzliche Regelung des Ladenschlusses die folgenden Staaten: Dänemark, Deutschland, Finnland, Grossbritannien, Jugoslawien, Oesterreich, Rumänien, Schweden, die Tschechoslowakei und Ungarn. In der Mehrzahl der Länder, die eine gesetzliche Regelung besitzen, müssen die Verkaufsstellen um 7 Uhr abends geschlossen werden. Finnland hat den Ladenschluss sogar auf 6 Uhr abends festgesetzt; Grossbritannien, die Tschechoslowakei und Ungarn gestatten den Verkauf bis 8 Uhr abends. Ausnahmen werden in den meisten Fällen den Apotheken, in einigen Staaten auch den Lebensmittelgeschäften zugestanden.

Die Regelung des Ladenschlusses an Samstagen und an Vorabenden vor Feiertagen ist sehr verschieden geordnet. In Dänemark, Grossbritannien, Holland erfolgt der Ladenschluss später als an den übrigen Wochentagen; in Deutschland, Jugoslawien, Oesterreich, Rumänien, Schweden, in der Tschechoslowakei und Ungarn erfolgt der Ladenschluss zur selben Stunde wie an den übrigen Wochentagen, in Finnland um eine Stunde früher.

In Belgien ist überhaupt keine gesetzliche Regelung des Ladenschlusses vorhanden; auch die einzelnen Gemeinden haben keine Verpflichtung und keine Befugnis zu einer verbindlichen Regelung. In Frankreich stellt das Gesetz über den Achtstundentag im Kleinhandel den Arbeitgeber- und Angestelltenverbänden frei, die Öffnungs- und Sperrstunden für jede einzelne Branche einheitlich festzusetzen. Diese sind sehr verschieden festgesetzt. In Holland sind die Gemeinden durch Reichsgesetz ermächtigt, eine einheitliche Regelung vorzunehmen. Von dieser Ermächtigung haben 172 Gemeinden Gebrauch gemacht; in den meisten ist der Ladenschluss auf 8 Uhr abends festgesetzt. In Russland ist die Regelung dieser Materie den lokalen Behörden der autonomen Republiken überlassen; in den meisten Städten werden die Läden um 6 Uhr oder 7 Uhr abends geschlossen. In Spanien wird die Öffnung und Schliessung der Läden durch die örtlichen Ausschüsse für soziale Reformen geregelt.

Die Broschüre gibt ferner Auskunft über die in den verschiedenen Staaten üblichen Ausnahmen, die Aufsichtsorgane und die Strafbestimmungen. Auch über die

praktische Durchführung der gesetzlichen Bestimmungen sind Angaben vorhanden. In einem Anhang finden sich Bemerkungen über die Regelung des Ladenschlusses in aussereuropäischen Ländern.

In der Schweiz hatten bis vor kurzem nur die Kantone Zürich und St. Gallen gesetzliche Bestimmungen über den Ladenschluss. Seit dem Mai 1926 ist nun auch Bern dazugekommen, das die Gemeinden ermächtigt, unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Regierungsrat den Ladenschluss einheitlich zu regeln.

Die Schweizerische Unfallversicherungsanstalt im Jahre 1925. Dem Jahresbericht der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt pro 1925 entnehmen wir die folgenden Angaben:

Im *Personalbestand* sind keine wesentlichen Veränderungen eingetreten. Die Gesamtzahl der Angestellten belief sich bei Jahresschluss auf 579, d. h. sie ist um 4 geringer als Ende 1924. Gegenüber dem Höchstbestand im Jahre 1921 (689 Personen) ist somit eine Verminderung von 110 Personen eingetreten.

Im Berichtsjahre wurde die Frage der Aenderung des Art. 51 des Kranken- und Unfallversicherungsgesetzes (Bundesbeitrag an die Verwaltungskosten) erwogen. Die ständeräthliche Kommission für die Alters-, Invaliden- und Hinterlassenenversicherung war der Auffassung, dass diese Beiträge eingestellt werden können und dass die Einbusse zum Teil durch Einsparungen wieder eingebroacht werden können. Die Direktion betonte in ihrem Bericht, dass sie von jeher sorgfältig auf eine sparsame Verwaltung bedacht war und dass sie nach Möglichkeit für weitere Einsparungen arbeiten werde. Sie betrachtet aber solche Einsparungen keinesfalls als Ersatz für fortfallende Bundesbeiträge; ihre Reduktion bedeutet für den Prämienzahler jedenfalls einen Verlust, sei es dadurch, dass Prämien erhöht werden müssen oder dadurch, dass mögliche Ermässigungen nicht durchgeführt werden können. Ständeräthliche Kommission und Ständerat haben trotzdem an ihrem Standpunkt festgehalten.

Die Zahl der der obligatorischen Versicherung unterstellten Betriebe hat sich im Jahre 1925 um 599 erhöht (sie ist von 36,645 auf 37,244 angewachsen). Neu unterstellt wurden 2485 Betriebe und gestrichen 1886 Betriebe.

Die mit den Betriebsinhabern getroffenen *Kollektivabreden* betreffend Fortführung der Nichtbetriebsunfälle über den ordentlichen Endigungstermin hinaus haben eine geringe Zunahme erfahren. Wesentlich vermehrt haben sich die individuellen Abreden.

Im Berichtsjahre traten die beschlossenen Aenderungen in den *Prämientarifen* in Kraft, die einer grossen Zahl von Prämienzählern Erleichterungen brachten.

Lebhaft betätigten haben sich die Organe der Anstalt auf dem Gebiete der *Unfallverhütung*. Die Inspektoren der Anstalt haben 1252 Betriebsbesuche vorgenommen. Zur Verhütung von Unfällen wurden 2822 Weisungen herausgegeben; die Mehrzahl davon betraf Holzbearbeitungsmaschinen. Wegen unüberwindlicher Renitenz gegen die Weisungen der Anstalt wurde in 20 Fällen eine Erhöhung des Prämienatzes verfügt und in sechs Fällen Strafklage eingereicht.

Der Unfallversicherungsanstalt sind im Jahre 1925 insgesamt 118,590 Unfälle gemeldet worden, und zwar 90,547 Betriebsunfälle und 28,043 Nichtbetriebsunfälle. Nachträglich liefen weitere Unfallmeldungen ein, so dass sich die Gesamtzahl der gemeldeten Unfälle auf 120,831 belief. Gegenüber dem Vorjahr hat sich die Gesamtzahl um 3762 erhöht, und zwar geht die Erhöhung in der Hauptsache zu Lasten der Nichtbetriebsunfälle. Bis zum 31. März 1926 wurden von den gemeldeten Fällen 119,732 erledigt, d. h. 99,1 %.

Tödliche Unfälle ereigneten sich 498 (289 Betriebsunfälle und 209 Nichtbetriebsunfälle). Bis 31. März 1926 sind 395 Hinterlassenenrenten zugesprochen worden. Invalidenrenten wurden im Berichtsjahre 3719 festgesetzt.

Seit der Betriebseröffnung der Anstalt (1. April 1918) bis Ende 1925 wurden von der Anstalt in 3344 Todesfällen Hinterlassenenrenten und in 21,572 Verletzungsfällen Invalidenrenten zuerkannt. Davon liefen Ende 1925 noch 2690 Hinterlassenenrenten und 13,301 Invalidenrenten. Die Monatsausgabe für laufende Renten betrug im Dezember 1925 total 808,283 Fr.

In der *Entschädigungspraxis* sind entscheidende Aenderungen nicht eingetreten. Eine Aenderung erfolgte infolge der Rechtsprechung des Versicherungsgerichts in der Beurteilung der Nichtbetriebsunfälle, die sich in der Trunkenheit ereigneten. Während bisher die Anstalt jede Leistung ablehnte, werden nunmehr die Versicherungsleistungen nur gekürzt.

An *freiwilligen Leistungen* der Anstalt bei Schädigungen durch Arbeit wurden im Berichtsjahre in 1497 Fällen 213,599 Fr. ausbezahlt. Aus dem Hilfsfonds wurden in 32 Fällen Unterstützungen im Betrage von 24,649 Franken bewilligt.

Prozesse um Versicherungsleistungen wurden bei den kantonalen Gerichten 393 angestrengt; von früheren Jahren her waren noch 295 Prozesse bei den kantonalen Gerichten anhängig. Erledigt wurden im Berichtsjahre vor erster Instanz 409 Fälle. Berufungen an das eidgenössische Versicherungsgericht erfolgten pro 1925 total 51; vom vorhergehenden Jahre waren noch 37 Prozesse anhängig. Erledigt wurden im Jahre 1925 vom eidg. Versicherungsgericht 69 Fälle.

Von den Prozessen vor erster Instanz wurden erledigt: 122 durch Vergleich, 73 durch Abstand vom Prozess, 214 durch Urteil. Davon fielen 89 ganz zugunsten der Anstalt aus, 100 Fälle teilweise zu ihren Gunsten und 25 Fälle zuungunsten der Anstalt. Vor dem eidg. Versicherungsgericht endigten 5 Fälle durch Vergleich, 1 Fall durch Anerkennung der Berufung von seiten der Anstalt, 5 Fälle durch Rückzug der Berufung von seiten der Gegenpartei und 58 durch Urteil. Dieses lautete in 35 Fällen zugunsten der Anstalt, in 15 Fällen teilweise zu ihren Gunsten und in 8 Fällen zu ihren Ungunsten.

Die *Verwaltungskosten* der Anstalt haben gegenüber dem Vorjahr um 92,571 Fr. zugenommen, wie das vorausgeschenkt wurde. Sie betragen insgesamt 5,819,799 Franken, d. h. 11,16 % der Prämien oder 3,08 Promille der erklärten Lohnsumme.

Die *Betriebsergebnisse* der Anstalt sind sehr gut. Der Einnahmenüberschuss der Abteilung für Betriebsunfälle gestattet eine Ueberweisung an den Reservefonds im Betrage von 753,795 Fr. (2 % der Prämieneinnahme), eine Zuweisung an die Prämienreserve im Betrage von 1,800,000 Fr., Abschreibungen im Betrage von 352,506 Fr. und einen Saldo vortrag von 67,778 Fr. Noch besser sind die Ergebnisse der Nichtbetriebsunfallversicherung, die einen totalen Einnahmenüberschuss von 2,950,000 Fr. aufweist.

Die *Prämieneinnahmen* beliefen sich im Jahre 1925 auf 37,689,735 Fr. (im Vorjahr auf 37,792,332 Fr.). Der mittlere Prämienatz hat sich seit dem Bestehen der Anstalt von 27,92 Promille der Lohnsumme auf 19,94 Promille ermässigt. Die den Betrieben insgesamt verschaffte Erleichterung hat für das Jahr 1925 die Zahl von 15 Millionen Franken überstiegen.

Der vorliegende Jahresbericht rechtfertigt den Ruf der Anstalt; sie darf füglich eine wirtschaftlich arbeitende und im Interesse der Gesamtbevölkerung wirkende Institution genannt werden.